

Universitäts- und Landesbibliothek Bonn

**Vorschriften für die Studirenden der Königlichen
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn**

Bonn, 1892

urn:nbn:de:hbz:5:1-13574

5

6

Vorschriften

für

die Studierenden

der

Königlichen Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Bonn.

Bonn,

Universitäts-Buchdruckerei von Carl Georgi.

1892.

Inhalt.

	Seite
I. Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten vom 1. Oktober 1879	3
II. Auszug aus den Universitätsstatuten vom 1. September 1827 .	16
III. Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen etc. vom 31. December 1847	23
IV. Verfügungen über die Ausstellung der Testate in den Anmeldungsbüchern, die Einholung, Ausfertigung und Aushändigung der Abgangs-Zeugnisse, so wie über die für letztere zu entrichtenden Gebühren, und über die Erneuerung der Erkennungsarten . .	34
V. Reglement über die Benutzung der Universitäts-Bibliothek . .	38
VI. Satzungen der akademischen Krankenkasse	45
NB. Das Regulativ für die landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf, so wie die Statuten des akademischen Lesevereins, sind in besondern Abdrücken zu erhalten.	

I.

Vorschriften

für die

Studirenden der Landesuniversitäten, der Akademie zu
Münster und des Lyzeum Hosianum zu Braunsberg.

Vom 1. Oktober 1879.

Die nachstehenden Vorschriften treten vom Beginn des Wintersemesters 1879/80 ab für die Studirenden der Landesuniversitäten, der Akademie zu Münster und des Lyzeum Hosianum zu Braunsberg in Kraft.

Die in diesen Vorschriften dem Rektor beigelegten Befugnisse werden in gleichem Umfange von demjenigen ausgeübt, der die Funktionen des Rektors statutenmäßig wahrzunehmen hat (Prorektor u.). An Stelle des Senats tritt in Göttingen der Rechtspflegeausschuß, in Marburg die Deputation.

I. Aufnahme und Abgang der Studirenden.

§. 1.

Wer als Studirender bei einer der Landesuniversitäten, auf der Akademie zu Münster oder dem Lyzeum Hosianum zu Braunsberg aufgenommen werden will, hat sich über seine bisherige sittliche Führung auszuweisen. Wer bereits vorher andere Universitäten besucht hat, ist verpflichtet, die ihm von diesen erteilten Abgangszeugnisse vorzulegen.

§. 2.

Für die Aufnahme eines Preußen ist ferner erforderlich die Beibringung des Reisezeugnisses von einem deutschen Gymnasium.

Für diejenigen Preußen, welche Mathematik, Naturwissenschaften oder fremde neuere Sprachen studiren wollen, kann das Reisezeugniß des Gymnasiums durch das einer preussischen Realschule 1. Ordnung ersetzt werden.

Auf die Aufnahme folgt die Einschreibung bei derjenigen Fakultät, deren wissenschaftliches Gebiet der Studirende sich zum Hauptgegenstande seines Studiums erwählt hat.

§. 3.

Mit besonderer Erlaubniß des Kurators (des Kuratoriums) können Preußen, welche ein Reisezeugniß nach §. 2 nicht erworben haben, jedoch anderweitig den Besitz einer für die Anhörung von Universitäts-Vorlesungen genügenden Bildung nachweisen, auf vier Semester aufgenommen und bei der philosophischen Fakultät eingeschrieben werden.

Bei Ertheilung der Erlaubniß ist ihnen zugleich zu eröffnen, daß sie durch die Aufnahme auf der Universität nicht den Anspruch auf künftige Zulassung zur Anstellung im inländischen gelehrten Staats- oder Kirchendienst erwerben.

In dem Abgangszeugniß solcher Studirender ist zu bemerken, daß ihre Aufnahme nach Maßgabe der Vorschriften dieses Paragraphen erfolgt ist.

Der Kurator (das Kuratorium) ist ermächtigt, nach Ablauf der ersten vier Semester die Verlängerung des Studiums um zwei Semester zu gestatten.

§. 4.

Nichtpreußen können als Studirende aufgenommen und bei jeder Fakultät eingeschrieben werden, sofern sie sich über den Besitz einer für die Anhörung von Universitäts-Vorlesungen genügenden Bildung ausweisen.

§. 5.

Als Studirende dürfen nicht aufgenommen werden:

1. Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbeamte,
2. Angehörige einer andern preussischen öffentlichen Bildungsanstalt, sofern nicht besondere Bestimmungen eine Ausnahme begründen,
3. Personen, welche dem Gewerbestande angehören.

§. 6.

Die Meldung zur Aufnahme soll innerhalb der ersten drei Wochen nach dem vorgeschriebenen Anfang des Semesters erfolgen.

Spätere Meldungen dürfen nur, wenn die Verzögerung durch besonders nachzuweisende Gründe gerechtfertigt wird, ausnahmsweise mit Genehmigung des Kurators (des Kuratoriums) zugelassen werden.

§. 7.

Mit der Aufnahmeerkunde zugleich empfängt der Studirende ein Anmeldebuch für Vorlesungen und eine Erkennungskarte.

Der Studirende ist verpflichtet, seine Erkennungskarte stets bei sich zu tragen. Sollte er sie verlieren, so hat er alsbald die Ausstellung einer neuen Karte nachzusuchen, welche gegen Erlegung einer Gebühr von einer Mark erfolgt.

Die zur Erwirkung der Aufnahme vorgelegten Zeugnisse werden der Regel nach auf dem Universitäts-Sekretariat (Bureau des Rektors) aufbewahrt und dem Studirenden erst bei dem Abgange wieder ausgehändigt.

§. 8.

Der Studirende ist verpflichtet, der akademischen Behörde bei seiner Aufnahme seine Wohnung anzuzeigen und ihr jedesmal, wenn er eine neue Wohnung bezieht, binnen drei Tagen Mittheilung davon zu machen. Die Unterlassung wird disziplinarisch geahndet.

§. 9.

Will ein Student von einer Fakultät zur andern übergehen, so hat er dies zunächst dem Dekan seiner bisherigen

Fakultät zu melden und sodann unter Vorlegung der Bescheinigung des letzteren den Dekan der neuernwählten Fakultät um die Einschreibung bei derselben zu ersuchen.

Ein solcher Uebertritt von einer Fakultät zur andern ist nur am Anfang und am Schluß eines Semesters zulässig.

Von dem vollzogenen Uebertritt hat der Studirende sofort dem Universitäts-Sekretariat (Bureau des Rektors) Anzeige zu machen.

§. 10.

Ein Studirender kann von den ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Rechten durch Entscheidung des Senats ausgeschlossen werden, so lange gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens schwebt, wegen dessen auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Für die Dauer der Ausschließung sind seine akademischen Legitimationspapiere in Beschlag zu nehmen.

Die rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hat den Ausschluß von dem Universitätsstudium ohne Weiteres zur Folge.

§. 11.

Abgangszeugnisse dürfen den Studirenden erst in der letzten Woche vor dem gesetzlichen Schluß des Semesters ausgehändigt werden, sofern nicht dem Rektor besonders nachzuweisende Gründe den frühern Abgang des Studirenden ausnahmsweise rechtfertigen.

II. Von den Vorlesungen.

§. 12.

Die Annahme von Vorlesungen soll innerhalb der ersten vier (auf der Universität Berlin sechs) Wochen nach dem vorgeschriebenen Anfang des Semesters erfolgen.

Für spätere Annahme ist die nur auf nachgewiesene ausreichende Entschuldigungsgründe zu ertheilende Erlaubniß des

Rektors erforderlich. Diese Erlaubniß ist in das Anmeldebuch einzutragen.

§. 13.

Wer nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§. 12) mindestens eine Privatvorlesung gehörig angenommen hat, kann entweder aus dem Verzeichniß der Studirenden gestrichen oder im Wege des Disziplinarverfahrens wegen Unfleißes mit Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres auf die vorgeschriebene Studienzeit und im Wiederholungsfall mit Entfernung von der Universität bestraft werden.

§. 14.

Binnen der in §. 12 vorgeschriebenen Frist haben sich ferner die Studirenden bei den betreffenden akademischen Lehrern persönlich zu melden und sie um Eintragung ihres Namens und des Datums der Meldung in die dazu bestimmte Spalte des Anmeldebuchs zu ersuchen. Wer durch besondere Gründe an der rechtzeitigen Meldung verhindert worden ist, hat dieselben dem Rektor nachzuweisen, welcher, wenn er die Verspätung entschuldigt findet, darüber einen Vermerk in das Anmeldebuch einträgt.

Fehlt ein solcher Vermerk, so wird, wenn nach dem von dem Dozenten eingetragenen Datum die Meldung später als vorgeschrieben erfolgt ist, über die Vorlesung kein Vermerk in das Abgangszeugniß aufgenommen.

§. 15.

Innerhalb der letzten vierzehn Tage vor dem vorgeschriebenen Schlusse des Semesters haben sich die Studirenden bei den Lehrern, deren Vorlesungen sie hören, abermals persönlich zu melden und sie um Eintragung ihres Namens und des Datums in die für die Abmeldung bestimmte Spalte des Anmeldebuchs zu ersuchen.

Zu einem frühern Termin darf die Abmeldung nur erfolgen, wenn in das Anmeldebuch die besondere Erlaubniß des Rektors eingetragen ist oder die Bescheinigung über die erfolgte

Meldung zum Abgange von der Universität und über die Zahlung der Abgangszeugniß-Gebühren vorgelegt wird.

Wenn die Abmeldung einer Vorlesung wegen Abwesenheit, Krankheit oder Tod eines Lehrers nicht rechtzeitig vorgenommen werden kann, so ist sie innerhalb der oben bezeichneten Frist bei dem Dekan der betreffenden Fakultät zu bewirken.

Ist der Studirende ohne sein Verschulden an der Innehaltung der Abmeldungsfrist verhindert worden, so hat er dies dem Rektor nachzuweisen und ihn um Eintragung eines die nachträgliche Abmeldung gestattenden Vermerks in das Anmeldebuch zu ersuchen.

Ist die Abmeldung unterblieben oder nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zu früh oder zu spät erfolgt, so wird über die Vorlesung kein Vermerk in das Abgangszeugniß aufgenommen.

§. 16*).

Verliert ein Studirender sein Anmeldebuch, so wird ihm ein neues Exemplar nur gegen eine Gebühr von 20 Mark ausgefertigt. Ueber die Vorlesungen jedoch, für welche die vorschriftsmäßige Anmeldung und Abmeldung nicht mehr nachgewiesen werden kann, wird ein Vermerk in das Abgangszeugniß nur aufgenommen, wenn ihr Besuch dem Studirenden von dem betreffenden Dozenten bescheinigt wird.

Ist der Verlust nachgewiesener Maßen unabsichtlich herbeigeführt, so ist der Rektor befugt, mit Rücksicht auf alle Umstände des einzelnen Falles, z. B. die größere oder geringere Entschuldbarkeit des Studirenden, die sonstige Würdigkeit und die Vermögensverhältnisse desselben, die Gebühr ganz oder theilweise zu erlassen.

*) Nach Minist.-Rescript vom 8. Aug. 1884.

III. Rechtliche Stellung der Studirenden.

§. 17.

Die Eigenschaft eines Studirenden begründet keine Ausnahme von den Bestimmungen des allgemeinen Rechts.

§. 18.

In ihren privaten Rechtsangelegenheiten unterliegen daher die Studirenden den Vorschriften des gemeinen bürgerlichen Rechts und stehen unter der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsbarkeit.

Jedoch darf daraus, daß ein Studirender zur Zeit der Annahme einer Vorlesung minderjährig war oder unter väterlicher Gewalt stand, ein Einwand gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Honorars nicht entnommen werden, und die von dem Universitätsrichter (Syndikus) über die Auerkennnisse gestundeter Honorare aufgenommenen Verhandlungen haben die Glaubwürdigkeit von öffentlichen Urkunden.

§. 19.

Auch in Strafsachen stehen die Studirenden unter den allgemeinen Gesetzen und sind der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterworfen.

Sie haben die örtlichen Polizeivorschriften zu beobachten und den Anordnungen der Polizeibeamten und sonstigen Organe der bürgerlichen Obrigkeiten Folge zu leisten.

§. 20.

Der nach §. 420 der deutschen Strafprozeß-Ordnung erforderliche Sühneversuch ist, wenn die Klage gegen einen Studirenden gerichtet werden soll, von dem Rektor, in dessen Vertretung von dem Universitätsrichter (Syndikus) vorzunehmen.

§. 21.

Vermöge ihrer Eigenschaft als Studirende stehen sie unter der akademischen Disziplin nach Maßgabe der Bestimmungen des folgenden Abschnitts.

IV. Akademische Disziplin.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 22.

Die akademische Disziplin hat die Aufgabe, Ordnung, Sitte und Ehrenhaftigkeit unter den Studirenden zu wahren.

§. 23.

Dieselbe wird durch den Rektor, den Universitätsrichter (Syndikus) und den Senat ausgeübt.

§. 24.

Die Vorschriften über die akademische Disziplin und deren Handhabung werden von dem Unterrichtsminister, in dringenden Fällen von dem Kurator (dem Kuratorium) der Universität (Akademie, Lyzeum) erlassen.

Der Senat erläßt die Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gebäuden und Anstalten der Hochschule.

2. Disziplinarstrafen und Strafverfahren.

§. 25.

Zur Handhabung der Disziplin hat die akademische Disziplinarbehörde die Befugniß, gegen Studirende Disziplinarstrafen auszusprechen.

Insbeyondere sind solche zu verhängen,

1. wenn Studirende gegen Vorschriften verstoßen, welche unter Androhung der disziplinaren Bestrafung erlassen sind ;
2. wenn sie Handlungen begehen, welche die Sitte und Ordnung des akademischen Lebens stören oder gefährden, oder
3. durch welche sie ihre oder ihrer Genossen Ehre verletzen ;
4. wegen leichtsinnigen Schuldenmachens und wegen eines Verhaltens, welches mit dem Zwecke des Aufenthalts

auf der Universität (Akademie, Lyzeum) in Widerspruch steht.

§. 26.

Nach Nr. 2 des §. 25 sollen namentlich mit disziplinarischer Strafe geahndet werden:

1. Verletzung der den akademischen Behörden und Lehrern gebührenden Achtung ;
2. Ungehorsam gegen die Anordnungen der akademischen Behörden und Beamten ;
3. Fortgesetzter Besuch einer nicht angenommenen Vorlesung ohne besondere Erlaubniß des Dozenten ;
4. Verletzungen der am schwarzen Brett angehefteten Anschläge der akademischen Behörden, Lehrer und Beamten ;
5. Störung der Ordnung und Ruhe oder Verletzung des Anstandes in den Universitätsgebäuden und Anlagen ;
6. Hohes oder unerlaubtes Spielen oder Wetten ;
7. Verurtheilungen ;
8. Ehrenfränkung unter Studirenden ;
9. Herausforderung zum Zweikampf und Annahme derselben, der Zweikampf selbst und die Theilnahme daran als Kartellträger, Sekundant, Unparteiischer, Arzt oder Zuschauer ; doch bleiben Kartellträger straflos, wenn sie ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern ;
10. Unfittlicher Lebenswandel, Hingabe an den Trunk oder Erregung von öffentlichem Anstoß durch Trunkenheit.

§. 27.

Nach Nr. 4 des §. 25 wird insbesondere auch derjenige bestraft, der sich während des Semesters längere Zeit ohne Erlaubniß des Rektors aus der Universitätsstadt entfernt.

§. 28.

Das disziplinarische Einschreiten der akademischen Behörde ist unabhängig von einer wegen derselben Handlung eingeleiteten strafrechtlichen Verfolgung.

§. 29.

Disziplinarstrafen sind:

1. Verweis,
2. Geldstrafe bis zu zwanzig Mark,
3. Karzerhaft bis zu zwei Wochen,
4. Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres auf die vorgeschriebene Studienzeit,
5. Androhung der Entfernung von der Universität (Unterschrift des consilium abeundi),
6. Entfernung von der Universität (consilium abeundi),
7. Ausschluß von dem Universitätsstudium (Regelation).

Der Ausschluß von dem Universitätsstudium kann nur auf Grund einer rechtskräftigen Beurtheilung wegen einer strafbaren Handlung ausgesprochen werden, wenn dieselbe aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.

§. 30.

Die Strafe der Entfernung von der Universität bewirkt zugleich, daß das Halbjahr, in welchem sie den Studirenden getroffen hat, ihm auch dann nicht auf die vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden darf, wenn er während desselben auf einer anderen Universität Aufnahme gefunden haben sollte.

Die Strafe des Ausschlusses von dem Universitätsstudium hat zur Folge, daß der von ihr Betroffene nicht mehr an einer Universität als Studirender aufgenommen oder zum Hören von Vorlesungen zugelassen werden darf.

§. 31.

Die zur Feststellung eines Disziplinarvergehens erforderlichen Ermittlungen erfolgen durch den Universitätsrichter (Syndikus), und sofern der Rektor dies verlangt, unter seiner Theilnahme.

Der Universitätsrichter (Syndikus) hat behufs dieser Ermittlungen die Befugniß zu Ladungen und zur eidlichen Vernehmung von Zeugen. Er ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei seinen Verhandlungen gegen Studirende einen

Verweis auszusprechen oder eine Karzerstrafe bis zu vierundzwanzig Stunden festzusetzen.

§. 32.

Studirende, welche als Angeeschuldigte oder als Zeugen in einer Disziplinarsache der Vorladung des Rektors oder des Universitätsrichters (Syndikus) ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leisten, unterliegen disziplinarischer Ahndung und können durch Anschlag am schwarzen Brett geladen oder zwangsweise vorgeführt werden.

Der Angeeschuldigte darf während eines gegen ihn schwebenden Disziplinarverfahrens bei Vermeidung besonderer Strafe die Universitätsstadt nur mit besonderer Erlaubniß des Universitätsrichters (Syndikus) verlassen; auch darf ihm ein Abgangszeugniß nicht ausgehändigt werden.

§. 33.

Verweise und Karzerstrafen bis zu vierundzwanzig Stunden können von dem Rektor allein, Geldstrafen und Karzerstrafen bis zu drei Tagen von dem Rektor in Gemeinschaft mit dem Universitätsrichter (Syndikus), schwerere Strafen nur von dem Senate auferlegt werden.

Auf Entfernung von der Universität oder Ausschluß vom Universitätsstudium darf nur dann erkannt werden, wenn dem Angeeschuldigten, dessen Aufenthalt bekannt ist, Gelegenheit gegeben worden ist, sich vor dem Senate zu verantworten.

§. 34.

Das Urtheil des Senats ist mit den Gründen dem Angeeschuldigten bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung erfolgt, falls derselbe vor dem Senat persönlich erschienen ist, mündlich, falls dies nicht geschehen, durch Mittheilung einer schriftlichen Ausfertigung und, falls der Aufenthaltsort des Angeeschuldigten nicht bekannt ist, durch öffentlichen Aushang im Universitätsgebäude auf die Dauer einer Woche.

§. 35.

Nur gegen Urtheile auf Nichtanrechnung des laufenden

Halbjahres, auf Entfernung von der Universität oder auf Ausschluß von dem Universitätsstudium ist Berufung zulässig.

Dieselbe ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Rektor binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung des Urtheils nebst Gründen an den Verurtheilten.

Der Unterrichtsminister entscheidet über die Berufung. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 36.

Das Disziplinarverfahren ist gebühren- und stempelfrei. Im Fall der Verurtheilung hat der Angeschuldigte die entstandenen baaren Auslagen zu ersetzen.

§. 37.

Der Unterrichtsminister ist befugt, nach Anhörung der Disziplinarbehörde, welche das Urtheil gefällt hat, aus besonderen Gründen dem zur Entfernung von einer Universität Verurtheilten die Wiederaufnahme an derselben Universität und dem zum Ausschluß von dem Universitätsstudium Verurtheilten den Zutritt zum Studium wieder zu gestatten.

3. Vereine und Versammlungen der
Studirenden.

§. 38.

Vereine und Versammlungen der Studirenden unterliegen den allgemeinen Landesgesetzen. Außerdem gelten für dieselben die nachstehenden besonderen Bestimmungen.

§. 39.

Von der Begründung eines Vereins der Studirenden ist binnen drei Tagen dem Rektor Anzeige zu machen unter Einreichung der Statuten und eines Verzeichnisses der Vorstände und der Mitglieder.

Bestehende Vereine haben in den ersten vier Wochen jedes Semesters dem Rektor eine Liste ihrer Mitglieder einzureichen. Von Aenderungen der Statuten, von dem Wechsel der Vorstände

oder von der Auflösung des Vereins ist binnen drei Tagen Anzeige zu erstatten. Auch ist der Verein verpflichtet, dem Rektor Zeit und Ort seiner regelmäßigen Versammlungen anzugeben.

Die Unterlassung der gedachten Anzeigen und Vorlagen wird an den Vorständen und nach Umständen an sämtlichen Mitgliedern disziplinarisch geahndet.

§. 40.

Bereine von Studirenden dürfen nur Studirende derselben Hochschule als Mitglieder aufnehmen; Vereinen zu wissenschaftlichen oder Kunstzwecken kann jedoch durch den Rektor die Erlaubniß zur Aufnahme anderer Mitglieder ertheilt werden.

§. 41.

Die akademische Disziplinarbehörde ist befugt, Vereine, deren Bestehen die akademische Disziplin gefährdet, vorübergehend oder dauernd zu verbieten.

§. 42.

Giebt das Verhalten der Mitglieder eines Vereins Anlaß zu disziplinarischem Einschreiten gegen dieselben, so kann durch die Disziplinarbehörde zugleich das Verbot des Vereins ausgesprochen werden.

§. 43.

Die Fortsetzung eines verbotenen Vereins zieht für alle Theilnehmer disziplinarische Strafen nach sich.

§. 44.

Allgemeine Studenten-Versammlungen, Festlichkeiten und öffentliche Aufzüge, sowie öffentliche Ankündigungen von dergleichen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Rektors.

Berlin, den 1. Oktober 1879.

**Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.**

(gez.) **von Puttkamer.**

II.

Auszug

aus den von Sr. Königlichen Majestät unter dem 1sten September 1827 Allergnädigst vollzogenen Universitäts-Statuten.

§. 91. Die Aufnahme der Studirenden bei der Universität wird durch Einschreibung in die Matrikel bewirkt.

§. 97. Die Immatrikulation geschieht vor dem Rektor, mit Zuziehung des Sekretairs der Universität in den vom Rektor dazu angeordneten Stunden*).

§. 98. Der Rektor hat vor der Aufnahme die, darüber sowohl überhaupt, als insonderheit wegen der Sittlichkeit und des Lebenswandels, so wie wegen Theilnahme an gesetzwidrigen Verbindungen bestehenden, Vorschriften genau zur Anwendung zu bringen, und, wenn in diesen Beziehungen keine Hindernisse sich ergeben haben, den Aufzunehmenden mit einem Handschlage an Eides Statt zu verpflichten, die Gesetze und übrigen Vorschriften treu zu beobachten, und händigt ihm hierauf die Matrikel nebst den Gesetzen für die Studirenden und eine Aufenthaltskarte ein**).

*) Nach späteren Bestimmungen bilden Rektor, Universitäts-Richter und Dekane die Immatrikulations-Kommission zum Zweck der Prüfung der Immatrikulations-Papiere.

**) Außerdem erhält jeder Studirende bei der Immatrikulation ein Anmeldebuch und die nicht der philosophischen Fakultät angehörenden Studirenden auch noch einen Studienplan.

Ueber die Dauer der Gültigkeit und über die Erneuerung der Erkennungskarte bestehen besondere Vorschriften, welche unter Abschnitt IV. mitgetheilt sind.

§. 99. An Immatrikulations-Gebühren zahlt der Aufzunehmende: 1) für die Matrikel vier Thaler; 2) an die Bibliothek einen Thaler. Wenn er aber schon auf einer andern*) Universität studirt hat, so zahlt er nur die Hälfte dieser Gebühren.

§. 100. Nach der Immatrikulation hat sich jeder Studierende unverzüglich bei dem Dekan der Fakultät, welcher er angehören will, zur Einschreibung in das Album derselben zu melden. Für diese Einschreibung wird ein Thaler, wenn der Einzuschreibende schon auf einer andern Universität studirt hat aber nur die Hälfte, und zwar schon bei der Immatrikulation auf dem Sekretariate bezahlt. Wer die Meldung beim Dekan vier Wochen lang verzögert, hat zu erwarten, daß ihm das ganze Semester in Hinsicht auf die von ihm abzuhaltende und gesetzlich vorgeschriebene Studien-Zeit von 3 oder resp. 4 Jahren unangerechnet bleibt.

§. 102. Durch die Immatrikulation erlangen die Studirenden alle Rechte, welche ihnen überhaupt gesetzlich zukommen, namentlich das Aufenthaltsrecht in Bonn, mit Freiheit von persönlichen, bürgerlichen Lasten; . . . das Recht, die Vorlesungen bei der Universität zu besuchen, und alle mit derselben verbundene Institute, so weit dieses die für eine jede Anstalt bestehende Ordnung gestattet, zu benutzen.

§. 103. Die Studirenden sind nicht allein den Universitäts-, sondern auch den allgemeinen Landes- und Provinzial-Gesetzen, so wie den örtlichen Polizei-Vorschriften unterworfen.

§. 105. Eine Karzerstrafe, die in strenger Haft besteht, wird bald nach Bekanntmachung des Urtheils an dem Studirenden vollzogen, und muß, wenn sie nicht auf längere Zeit, als acht Tage verhängt worden, ohne Unterbrechung abgebüßt wer-

*) Die Begünstigung des §. 99 wird nur denen zu Theil, welche auf einer andern deutschen Universität resp. der Universität zu Wien, Prag, Graz und Innsbruck oder einer schweizerischen Universität studirt haben oder auf der Akademie zu Münster bei der dortigen theologischen oder philosophischen Fakultät inscribirt waren. Ministerial-Rescripte vom 6. November 1831, 5. März 1861 und 7. April 1870.

den. Nur in außerordentlichen Fällen darf, auf Genehmigung des Senats, zu Gunsten des Besuchs einzelner bestimmter Vorlesungen, hiervon nachgelassen werden. Ist sie auf längere Zeit zuerkannt, so kann sie, nach dem Ermessen des Rektors*), ohne Unterbrechung abgehüßt, oder zum Theil in die Ferien verlegt werden.

§. 106. Der Inbegriff der akademischen Bürgerpflichten besteht in dem Streben nach Erreichung der den Studirenden während ihres akademischen Lebens angewiesenen Bestimmung, und in gewissenhafter Befolgung der akademischen Gesetze, nicht aus Furcht vor den auf Uebertretung derselben stehenden Strafen, sondern aus Achtung für die Gesetze selbst und den Zweck, zu welchen sie gegeben worden.

Fleiß und Sittlichkeit finden mächtige Antriebe in Erweckung und Befestigung des religiösen Sinnes, und haben daher die Studirenden die Anstellung besonderer Universitäts-Prediger und die Einrichtung des akademischen Gottesdienstes als eine öffentliche Aufforderung anzusehen, mit ihren wissenschaftlichen Bestrebungen ein gottesfürchtiges Leben zu verbinden.

Die Aechtheit desselben soll und wird sich auch darin bewähren, daß die Angehörigen der verschiedenen Bekenntnisse, welche auf Unserer Universität in Bonn zusammentreffen, und für welche dieselbe gleichmäßig gestiftet worden, nicht nur alles meiden, was gegenseitige Kränkungen der religiösen Ueberzeugung hervorbringen könnte, sondern auch stets der Achtung eingedenk bleiben, welche die beiden Kirchengesellschaften einander überhaupt, und namentlich in Unserer Monarchie, schuldig sind, wo eine so große Zahl ihrer Genossen zu einem gemeinschaftlichen Volke vereint, und gegenseitig in den vielfachsten und innigsten Verhältnissen stehen.

*) In Gemäßheit der Karzer-Ordnung vom 28. October 1859 nach dem Ermessen des Universitätsrichters, welchem auch überhaupt die Sorge für die Vollstreckung der Strafe obliegt.

§. 107. Das akademische Bürgerrecht hört auf*):

- 1) durch Erwählung eines andern Standes, namentlich durch eine bestandene Staatsprüfung,
- 2) durch sechsmonatliche freiwillige Abwesenheit von Bonn,
- 3) durch das Consilium abeundi . . . und die Relegation.

§. 108. Wer in den zwei letztgenannten Fällen, 2 und 3 des vorigen §., die Erneuerung der Matrikel auf seine Bitte erhalten will, hat die §§. 99 und 100 festgesetzten Gebühren aufs neue zu entrichten.

§. 109. Jeder Inländer ist verpflichtet, seinen Abgang von der Universität dem Dekan seiner Fakultät anzuzeigen, und bei dem Rektor ein Universitäts-Zeugniß über seine Aufführung einzuholen. An Gebühren werden dafür entrichtet zusammen 1 Thlr. 17½ Sgr.

Inländer, welche der obigen Verpflichtung nicht genügen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie zu keiner Anstellung in Unserm Staatsdienste, zu welcher ein Universitäts-Zeugniß über die von ihnen zurückgelegte, gesetzliche Studienzeit von drei oder vier Jahren erforderlich ist, gelangen können, und späterhin für die Ausfertigung des Universitäts-Zeugnisses doppelte Gebühren erlegen müssen.

Jeder Ausländer ist verpflichtet, seinen Abgang sowohl dem Rektor als dem Dekan seiner Fakultät anzuzeigen, hat jedoch nur, wenn er es für gut findet, ein Universitäts-Zeugniß über sein Betragen einzuholen, wofür er dann die bemerkten Gebühren zu entrichten hat.

§. 110. Jeder inländische Studirende ist verpflichtet, und jeder ausländische berechtigt, bei seinem Abgange von der Universität von seiner Fakultät ein Zeugniß über die von ihm besuchten Vorlesungen, und seinen darin bewiesenen Fleiß zu verlangen, welches in der Universitäts-Kanzlei ausfertigt und vom Dekan

*) Abgesehen von der Löschung im Album in den besonders normirten Fällen.

vollzogen wird. An Gebühren werden dafür entrichtet 2 Thlr. 17¹/₂ Sgr. Dieses Fakultäts-Zeugniß muß aber binnen vier Wochen nach dem Abgange von der Universität bei Strafe der verdoppelten Gebühren nachgesucht werden. Auch darf es nur auf die an der Universität Bonn besuchten Vorlesungen gerichtet sein*).

§. 111. Die allgemeinen Vorschriften wegen der gesetzlichen Studien gelten auch für Unsere Universität zu Bonn.

§. 131. Das Recht zu dem Besuch der Vorlesungen genießen alle die, welche bei der Universität immatriculirt worden. Ausgeschlossen dagegen vom Hören der Vorlesungen sind:

- 1) alle die, welche nicht den Grad geistiger und sittlicher Bildung haben, den Studirende haben sollen**), namentlich Gymnasiasten und Schüler;
- 2) alle der Immatriculation fähige Fremde und Einheimische, welche in dem gewöhnlichen Alter der Studirenden sind, und sich nicht haben immatriculiren lassen;
- 3) die, welchen die Universität Bonn die Matrikel wieder abgenommen hat;
- 4) die, welche die Matrikel freiwillig zurückgegeben haben.

§. 132. Ob ein Lehrer Andere, die durch vorstehenden §. weder zur Theilnahme an den Vorlesungen berechtigt, noch davon ausgeschlossen sind, zulassen wolle, hängt lediglich von seinem Ermessen ab***).

§. 133. Jeder Studirende, der an einer der angekündigten

*) Die vorstehenden Bestimmungen der §§. 109 und 110 über Einholung und Ausfertigung der Abgangszeugnisse so wie über die für letztere zu entrichtenden Gebühren sind durch neuere Vorschriften mehrfach modificirt. Vergleiche die deßfalligen hierüber ergangenen Verordnungen in der unter IV dieser Vorschriften folgenden besondern Zusammenstellung.

**) Nach diesem Grundsatz sind auch vornehmlich Gesuche von Militärpersonen um Zulassung zu den Vorlesungen zu beurtheilen. Das Nähere hierüber enthält das Ministerial-Rescr. vom 17. December 1851.

***) Diejenigen, welche über einen Monat hinaus Vorlesungen hören wollen (s. g. hospites), dürfen indessen nur gegen Vorzeigung einer ihnen zuvor von dem Rektor generell erteilten, unentgeltlich auszufertigenden Erlaubniß zum Hospitiren von den einzelnen Lehrern zugelassen werden. Min.-Rescr. vom 30. Juni 1830.

Vorlesungen, sei sie eine öffentliche oder private, Theil nehmen will, ist verbunden, noch vor dem Anfange derselben sich bei dem zuständigen Lehrer zu melden und in die aufgelegten Einschreibungs-Listen einzuzichnen, wie auch bei Privat-Vorlesungen seinen, weiter unten zu erwähnenden Obliegenheiten in Entrichtung des Honorars zu genügen*).

Dasselbe gilt von den nicht studirenden Zuhörern.

§. 134. Wer akademische Vorlesungen, seien es öffentliche oder private, ohne vorherige vorschriftsmäßige Meldung öfter als dreimal besucht, hat zu gewärtigen, daß ihm von Seiten des Rektors der fernere Zutritt untersagt wird, wenn der Lehrer, den es angeht, hierauf anträgt. Zur Verhütung der berührten Ungehörigkeiten ist jeder Lehrer berechtigt, jemand anzustellen, der in Beziehung auf den Besuch der Vorlesungen die Aufsicht führe.

§. 135. In dem Laufe eines jeden Universitäts-Jahres findet ein doppelter Cursus der Vorlesungen Statt, dergestalt, daß jede, für die Dauer eines solchen, angekündigte Vorlesung innerhalb derselben zu vollenden ist, und in den folgenden nicht hinüber getragen werden darf**).

§. 136. Im Laufe des Winterhalbjahrs soll keine andere Unterbrechung der Vorlesungen Statt finden, als während der Weihnachtszeit vom 24ten December bis zum 2ten Januar, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, bis zum dritten.

§. 139. Auch die Studirenden sind verpflichtet, in Ansehung des Besuchs der Vorlesungen jene Zeit-Bestimmungen genau zu beobachten.

*) Vergl. das unter III besonders abgedruckte Honorarien-Reglement vom 31. December 1847, welches nähere Bestimmungen über das Verfahren enthält, welches von den Studirenden bei der Meldung zu den Vorlesungen und bei Entrichtung des Honorars zu beobachten ist.

**) Durch die Allerhöchsten Ordres vom 29. April 1844 und 26. September 1879 ist bestimmt, daß die Herbst-Ferien vom 15. August bis 14. October, die Oster-Ferien dagegen vom 15. März bis zum 15. April und in den Jahren, in welchen das Osterfest erst nach dem 13. April fällt, bis zum Osterdienstage dauern.

§. 140. Ueber die halbjährig gehörten Vorlesungen werden Zeugnisse ausgestellt, welche nachzusuchen Inländer verpflichtet und Ausländer berechtigt sind *).

§. 141. Für jede nicht öffentliche Vorlesung, sei sie *privata* oder *privatissima*, welche während der vollen Dauer eines Semesters gehalten wird, ist jeder akademische Lehrer berechtigt, ein angemessenes Honorar von seinen Zuhörern zu fordern. Er hat den Betrag desselben dem Quästor der Universität anzuzeigen.

§. 142. Der Betrag des zu fordernden Honorars richtet sich

- 1) nach der Zahl der wöchentlichen Stunden, welche zu einer Vorlesung verwendet werden;
- 2) nach besonderen Nebenumständen, namentlich Experimenten, Apparaten u., welche mit gewissen Vorlesungen zu verbinden sind, und einen besonderen Kosten- und Zeitaufwand für die Lehrer nothwendig machen. Das Nähere hierüber besagen die besondern, über die Honorarien der Vorlesungen an der Universität erlassenen Verordnungen **).

§. 143. Wenn ein Lehrer eine Vorlesung nur für die Dauer des Semesters ankündigt, und demnach auch das Honorar für den halbjährigen Cursus ansetzt, so ist der Zuhörer zu keiner weitem Nachzahlung oder Verdoppelung des einmal bestimmt gewesenen Honorars in dem Falle verbunden, wenn der Lehrer in außerordentlichen Fällen, der §. 135 enthaltenen Bestimmung zuwider, eine solche Vorlesung erst in dem folgenden Halbjahre beendigen sollte.

*) Vgl. über diese Docentzeugnisse die unter Abschnitt IV folgenden Bestimmungen.

**) Vgl. das Min.-Rescr. vom 4. März 1819, welches nähere Bestimmungen hierüber enthält.

III.

Reglement

über

die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen
und über die Entrichtung des Honorars, vom
31. December 1847.

In Gemäßheit der §§. 79, 80, 131, 134 und 141 bis 143 der Statuten der Königlich-Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn wird über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen, so wie über Entrichtung, Stundung und Erlaß der Honorare für die letzteren, unter Aufhebung des Reglements vom 10. September 1831 und der später hierüber ergangenen Bestimmungen, auf Antrag des Rectors und Senats Folgendes festgesetzt:

I. Von der Meldung zu den Vorlesungen.

§. 1. Jeder Studirende hat zuvörderst sein bei der Immatriculation empfangenes Anmeldebuch, dessen Titelseite seinen vollständigen Vor- und Zunamen, sein Vaterland und den Vermerk des betreffenden Decans über die vollzogene Einschreibung in das Fakultäts-Album (oder aber, für die im §. 43 erwähnten Fälle, über seine provisorische Notirung in die dafür bestimmte Liste) enthalten muß, in der Art auszufüllen, daß er, unter Ueberschrift des Semesters, in die erste Columne in numerirter Folge alle diejenigen sowohl öffentlichen als Privat-Vorlesungen eigenhändig einträgt, welche er während des laufenden Semesters zu hören wünscht.

§. 2. Mit dem also ausgefüllten Anmeldebuch hat er sich persönlich auf die Quästur zu verfügen, und von dieser die zweite Columne mit den vorschriftsmäßigen Bemerkungen über Erlegung, Stundung oder Erlaß der Honorare und über Zahlung der Auditoriengelder ausfüllen zu lassen.

§. 3*). Die Auditoriengelder bestehen in 50 Pf. für jede entgeltliche und 1 Mark für jede unentgeltliche Vorlesung. Erlaß oder Stundung derselben findet nicht Statt.

§. 4. Das mit den Quästur-Bemerkungen laut §. 2 versehene Anmeldebuch ist alsdann den betreffenden Docenten persönlich vorzulegen, welche in die dritte Columne ihren Namen, den Tag der Meldung und die Nummer der Zuhörerliste eigenhändig einzeichnen. Durch diese Nummer ist zugleich der Platz im Auditorium bestimmt, wofür jedoch auch noch besondere Karten ausgetheilt werden können.

§. 5. Jeder Studirende, der sich vorstehender Bestimmungen ungeachtet zuerst bei dem Docenten melden sollte, ist von diesem sofort an die Quästur zu verweisen. Sollte ein Docent, bevor der durch §. 2 vorgeschriebene Vermerk der Quästur erfolgt ist, die Meldung eines Studirenden annehmen, seinen Namen in das Anmeldebuch einzeichnen, oder einen Platz für die Vorlesung anweisen, so hat er eine Ordnungsstrafe zu erlegen, welche die Hälfte des für die Vorlesung angeetzten Honorars beträgt, und welche der Quästor von dem für den Docenten erhobenen Honorar abzuziehen hat.

§. 6. Diese Ordnungsstrafe ist zur Hälfte der Universitäts-Wittwen- und Waisen-Kasse, zur Hälfte der Anstalt zur Verpflegung erkrankter Studirender verfallen.

§. 7. Der Quästor ist verpflichtet, dem akademischen Senat

*) Nach Ministerial-Befehlen vom 15. October 1885 und 2. October 1886. Nach Min.-Erl. vom 3. Juli 1889 sind für alle während eines Semesters anzunehmenden Vorlesungen 5 M. Auditoriengeld zu entrichten. Außerdem werden nach Befehlen vom 4. und 8. October 1887 Instituts- und Praktikanten-Gebühren erhoben, worüber besonderer Anschlag am schwarzen Brett unter dem 18. October 1887 ergangen ist.

Anzeige davon zu machen, wenn ihm Anmeldungsblätter präsentirt werden, in welchen ein Docent sich vor dem Quästur-Bermerk eingezeichnet hat. In jedem Falle, wo der Quästur dies unterläßt, hat er selbst den vierten Theil des Honorars als Ordnungsstrafe zu erlegen; diese wird nach §. 6 verwendet.

§. 8. Einem Studirenden, der mit Umgehung der Quästur eine Vorlesung bei dem Docenten direct angenommen hat, soll dieselbe im Abgangszeugniß nicht eher testirt werden, als bis zuvor, und unbeschadet der Verbindlichkeit zur Zahlung des Honorars für die Vorlesung, die Hälfte des Honorars als Ordnungsstrafe erlegt worden ist. Dieselbe wird ebenfalls nach Vorschrift des §. 6 verwendet.

§. 9. Hat dagegen der Studirende zwar nicht die Annahme auf der Quästur, aber die Meldung bei dem Docenten unterlassen, so hat er überhaupt keinen Anspruch auf ein Testat über die betreffende Vorlesung.

§. 10. Wer überwiesen wird, eine Privatvorlesung im Winter-Semester bis Weihnachten, im Sommer-Semester bis zum 1. Juli ohne die vorschriftsmäßige Anmeldung besucht zu haben, ist nicht nur zur Entrichtung des Honorars verpflichtet, welches demnächst von ihm eingezogen werden soll, sondern hat auch außerdem eine . . . Disciplinar-Strafe zu erwarten*).

II. Von der Erlegung des Honorars.

§. 11. Die Bestimmung des Honorars für die Vorlesungen hängt in der Regel von dem Docenten ab, welcher den Quästur darüber instruiert. (Statuten §. 141. 142. 143.)

§. 12. Die Einziehung des Honorars von den Studirenden, und zwar für sämtliche Docenten der Universität, erfolgt auf der Quästur praenumerando bei der Anmeldung zu den Vorlesungen. (Statuten §. 79, 80 und 144.)

§. 13. Der Quästur ist zu einer statutenmäßigen Tantieme

*) Vgl. §. 26 Nro. 3 der Vorschriften unter I.

von zwei Prozent berechtigt, die er von dem eingenommenen Honorar bei der Ablieferung desselben abzieht. Dagegen ist er zur Einziehung und Ablieferung des Honorars, so wie auf Verlangen zur Rechnungsablegung über dasselbe verpflichtet. (Statuten §. 79. 80.)

. 14. Kein Dozent ist befugt, das Honorar unmittelbar von Studirenden in Empfang zu nehmen, widrigenfalls die im §. 5 angeordnete Ordnungsstrafe eintritt. Der Quästor behält in diesem Falle seinen Anspruch auf statutenmäßige Tantieme (Statuten §. 80), die von dem Strafgelde in Abzug gebracht wird, welches den in §. 6 genannten Anstalten zu gleichen Theilen zufällt.

§. 15. Einmal bezahltes Honorar und Auditoriengeld wird von der Quästur nur dann zurückbezahlt, wenn entweder die betreffende Vorlesung nicht zu Stande gekommen, oder der betreffende Studirende genöthigt ist, die Universität wieder zu verlassen, weil er nicht die Immatrikulation, oder die Erlaubniß die Vorlesung ohne Immatrikulation zu besuchen, erlangen konnte, oder endlich wenn ein Dozent eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung erteilt, daß die bei der Quästur schon bewirkte Annahme einer Vorlesung wieder rückgängig gemacht werde. Diese Zurückzahlung findet jedoch nur während des laufenden Semesters Statt, nach welcher Zeit das nicht zurückgeforderte Honorar der Anstalt zur Verpflegung erkrankter Studirender zufällt.

§. 16. Der Quästor ist befugt, in Fällen, wo ein vorübergehendes Zahlungsunvermögen nach seinem Ermessen hinreichend bescheinigt wird, kurze Frist zur Zahlung des Honorars zu gestatten, doch niemals länger, als bis zum ersten Juli für das Sommer- und bis zum ersten Januar für das Winter-Semester. Bei dem Dozenten selbst dürfen solche Fristgesuche weder angebracht noch von demselben berücksichtigt werden.

„An Stelle der §§. 17 und 18 ist mit Genehmigung

des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten folgende Bestimmung getreten:

„Wird die zur Zahlung bestimmte Frist nicht inne gehalten, so verfügt auf Antrag der Quästur der Rektor, daß sämtliche für das laufende Semester angenommenen Privatvorlesungen, für welche das Honorar nicht bezahlt worden ist, in dem Anmeldebuche gestrichen und die betreffenden Docenten veranlaßt werden, über die gestrichenen Vorlesungen keine Abmeldungs-Bemerke zu ertheilen.“

III. Von der Stundung resp. dem Erlaß der Honorare.

§. 19. Den Erlaß der Honorare für Privatvorlesungen, ohne denselben besonders nachsuchen zu müssen, genießen die Söhne und Brüder der Docenten, so wie des Universitätsrichters, Quästors und Sekretärs der Universität zu Bonn, wenn entweder diese Docenten und Beamten daselbst fungirend oder auch emeritirt noch am Leben sind, oder wenn sie zur Zeit ihres Ablebens bei der gedachten Universität angestellt oder emeritirt waren.

§. 20. Erlaß des Honorars genießen ferner alle Studirenden für jede solche Privatvorlesung, welche sie bei demselben Docenten zum zweiten Male zu hören wünschen, falls nicht in dieser Beziehung von dem Docenten eine ausdrückliche entgegengesetzte Erklärung abgegeben ist.

§. 21. Ob außer den im §. 19 und 20 enthaltenen Fällen ein Docent sich zur Stundung resp. zum Erlaß verstehen wolle, hängt zwar lediglich von demselben ab, doch darf die Stundung oder der Erlaß nur in nachstehend vorgeschriebener Art geschehen, und der Quästor ist verpflichtet, jede den nachfolgenden Bestimmungen zuwiderlaufende Erklärung der Docenten abzulehnen.

§. 22. Jeder Docent hat seine Erklärung, ob er überhaupt die Honorare für Vorlesungen stunden resp. erlassen wolle, vor der halbjährigen Ankündigung der Lectern am schwarzen Brett, der Quästur einzugeben. Im Fall eine solche Erklärung an die Quästur nicht erfolgt, wird angenommen, daß sich der Docent zur Stundung verstehe.

§. 23. Die Stundung des Honorars geschieht bis nach erfolgter Anstellung oder hinreichender Verbesserung der Vermögensumstände des betreffenden Studirenden, oder spätestens bis zum Ablaufe des sechsten Jahres nach Vollendung seiner akademischen Studien. Das etwaige Anerbieten kürzerer Zahlungstermine muß immer angenommen werden.

§. 24. Die Berechtigung zum Genuß der Stundung resp. des Erlasses wird von einer aus dem Rektor, dem Universitätsrichter und den fünf Decanen zusammengesetzten Commission ertheilt, die nach Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 25 *). Der Studirende, welcher die Wohlthat der Stundung in Anspruch nehmen will, hat das betreffende Gesuch innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfang des Semesters bei der Stundungs-Kommission einzureichen. Später eingehende Gesuche können nur in den Fällen berücksichtigt werden, wo die Verspätung mittelst Attestes der betreffenden Ortsbehörde hinreichend entschuldigt werden kann.

§. 26. Bei der Nachsuchung um Berechtigung zum Genuß der Stundung resp. des Erlasses sind einzureichen:

1. Von Inländern ein Maturitäts-Zeugniß, von Ausländern ein günstiges Schulzeugniß. Bei solchen In- und Ausländern, die bereits auf andern Universitäten studirt haben, wird außerdem ein günstiges Abgangs-Zeugniß erfordert. Der Mangel dieser Zeugnisse schließt unbedingt die Ertheilung der Berechtigung aus.
2. Ein Zeugniß der Bedürftigkeit.

*) Nach dem Minist.-Rescript vom 14. März 1862.

3. Ein seiner Unterschrift nach amtlich beglaubigtes Attest des Vaters bezw. der verwittweten Mutter, dahin lautend:

„Ich bezeuge hiermit, daß mein Sohn (Name desselben) mit meiner Zustimmung die Universität zu Bonn besucht und um Stundung der Honorarien bittet. Sollte von meinem Sohne zur Zeit der Fälligkeit der Honorarschuld die Zahlung derselben nicht zu erlangen sein, so verpflichte ich mich hierdurch meinerseits zur Abtragung dieser Schuld meines Sohnes, wofür und insoweit ich dazu alsdann nach meinen Vermögensverhältnissen im Stande bin.“

..... Ort u. Datum der Ausstellung des Attestes.

..... Unterschrift des Vaters resp. der verwittweten Mutter und zwar Vor- und Zuname und Charakter, und bei der Mutter mit dem Zusatz „Wittve“.

(Die Unterschrift des Vaters bezw. der Mutter ist von einer öffentlichen Behörde unter Beidrückung des Amtssiegels zu beglaubigen.)

§. 27. In Ansehung der Bedürftigkeitszeugnisse ist dieselbe Form zu beachten, welche für die Bewerbung um ein akademisches Stipendium vorgeschrieben ist*).

§. 28. Sollte es sich ergeben, daß ein nach den im §. 27 enthaltenen Bestimmungen ausgestelltes Bedürftigkeitszeugniß wahrheitswidrige Angaben enthielte, so sollen der Rektor und Senat hiervon der vorgesetzten Behörde zur Untersuchung der Sache Anzeige machen.

§. 29. Die Berechtigung kann je nach dem Inhalte der

*) Ueber die Art der Ausstellung der erforderlichen Bedürftigkeits-Atteste vgl. die auf den Antrag des Senats vom 27. Juli 1832 in den Amtsblättern der königlichen Regierungen der rheinisch-westfälischen Provinzen erlassene und später mehrfach, zuletzt im Jahre 1869 wiederholte Bekanntmachung. Formulare zu Bedürftigkeitszeugnissen sind auf dem Secretariat zum Preise von 10 Pfg. zu haben.

beigebrachten Zeugnisse auch auf die Hälfte des Honorars beschränkt werden.

§. 30. Ueber die ertheilte Berechtigung wird dem Studirenden ein vom Rektor, Universitätsrichter und dem betreffenden Dekan vollzogener Schein eingehändigt, den er dem Quästor bei der in §. 2 vorgeschriebenen Meldung vorzuzeigen hat.

§. 31. Bis zum Eintreffen der Entscheidung auf ein eingereichtes Gesuch darf der Studirende, wenn er sich dieserhalb persönlich an den Dozenten wendet, mit dessen Erlaubniß die betreffende Vorlesung einstweilen als Hospitant besuchen.

§. 32*). Der Studirende, welchem die Wohlthat der Stundung zuerkannt worden, ist verpflichtet, bei Vermeidung des Verlustes seiner Berechtigung, von dem erhaltenen Stundungsscheine im ersten Semester binnen drei Tagen nach dem Empfange des gedachten Berechtigungsscheines, in den folgenden Semestern innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch zu machen. Nur wenn ein desfalliges Versäumniß als ein durchaus unverschuldetes nachgewiesen wird, ist die nachträgliche Annahme des Stundungsscheines auf der Quästur statthaft.

§. 33. Die Fortdauer der Gültigkeit der ertheilten Berechtigung hängt theils davon ab, daß in der Zwischenzeit in den Vermögensverhältnissen des Berechtigten keine Verbesserung eintritt, theils davon, daß sich derselbe durch sein Betragen der erlangten Wohlthat nicht unwürdig macht. In der ersten Beziehung wird ihm die Pflicht auferlegt, von jeder günstigen Aenderung seiner persönlichen Verhältnisse der Stundungs-Commission Anzeige zu machen, welche sodann zu entscheiden hat, ob das Benefiz der Stundung fort dauern kann. Zur Grundlage der Entscheidung über die fort dauernde Würdigkeit dienen Listen der Stundungsberechtigten, die vor dem Schlusse

*) Nach dem Minist.-Rescript vom 14. März 1862.

jedes Semesters den Fakultäten und dem Universitätsrichter zur Eintragung ihrer Bemerkungen vorgelegt werden.

§. 34. Wer die im §. 30 angegebene Berechtigung nicht erlangt hat, hat keinerlei Anspruch auf Stundung oder Erlass und kein Gesuch der Art darf von dem Docenten berücksichtigt werden. Jedes Zuwiderhandeln gegen diese Vorschrift zieht die in den §§. 5, 6 festgesetzte Strafe nach sich.

§. 35. Wenn es auch jedem Docenten freisteht, das auf der Quästur für ihn bezahlte Honorar einem Studirenden zurückzahlen, so darf dies doch weder durch den Quästor geschehen, noch verliert dieser die ihm zukommende Tantieme von dem zurückbezahlten Honorar. Eben so wenig darf der Quästor Anweisungen der einzelnen Docenten, bestimmten Studirenden Stundung oder Erlass zu gewähren, berücksichtigen.

§. 36. Beim Abgange der Studirenden von der Universität werden die gestundeten Honorare nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Anhang §. 141 Nr. 1 gerichtlich registrirt und in dem Abgangszeugnisse vermerkt, indem die Behörden angewiesen sind, mit Rücksicht auf diese Vermerkung von der geschehenen Anstellung eines Candidaten, welcher noch das Honorar schuldig ist, Anzeige zu machen.

§. 37. Die gestundeten und als solche gerichtlich registrirten Honorare verpflichtet sich der Studirende in der festgesetzten Frist zu bezahlen, und unterzeichnet hierüber einen in folgender Form ausgestellten Revers:

Actum Bonn, den . . . vor dem Königlichen
Universitätsrichter.

Es erschien heute der Studiosus N. N. und gab die Erklärung zu Protokoll, daß er die bei der Universitäts-Quästur geführte Rechnung über seine Honorarienschulden Seite . . . des Manuals in ihren einzelnen Posten nachgesehen und zum Gesamtbetrage von . . . richtig befunden habe, welche Summe er sich verpflichte, gegen Rückgabe dieses Reverses, nach seiner Anstellung oder nach

Verbesserung seiner Vermögensumstände, oder wenn keiner dieser Fälle eintritt, doch mit dem Ablaufe des sechsten Jahres nach Vollendung seiner akademischen Studien an die Quästur zu zahlen.

§. 38. Die wegen Unvermögens gestundeten Honorare der Repetenten, Sprachmeister (unter denen aber nicht die als Lectoren angestellten akademischen Lehrer zu verstehen sind), Musik- und Exercitienmeister behalten das Vorrecht gesetzlicher Schulden nur dann, wenn sie in den im §. 141 Nr. 5 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht vorgeschriebenen Fristen eingeklagt worden sind.

§. 39. Zur Einziehung und Einklagung gestundeter Honorare ist nur der Quästor allein legitimirt.

§. 40. Für die Einziehung der gestundeten Honorare erhält der Quästor, wenn er sie nach ablaufender Frist eingetrieben hat, eine Tantieme von zwanzig Prozent, wenn sie aber ohne Aufforderung an ihn gesandt werden, zwei Prozent.

§. 41. Falls etwa der Schuldner das Honorar an den Docenten selbst eingesandt hat, ist dieser zur Ablieferung desselben an den Quästor verpflichtet, welcher auch in diesem Falle die ihm nach Maßgabe der im §. 40 enthaltenen Bestimmungen gebührende Tantieme abzieht.

IV. Besondere Bestimmungen.

§. 42. Alles Vorstehende ist auch für Nichtstudirende, die von den Docenten in Gemäßheit der Statuten §. 131. 132 zum Besuch der Vorlesungen zugelassen werden, mit folgenden Ausnahmen gültig:

- 1) Die Genehmigung zur Stundung oder zum Erlaß muß in einer besondern Bescheinigung des betreffenden Docenten ertheilt werden.
- 2) Statt der in dem Anmeldebuche der Studirenden vom Quästor zu machenden Vermerke dient bloß die von dem-

selben gegebene Bescheinigung über bezahltes, gestundetes oder erlassenes Honorar.

- 3) Die Anweisung des Platzes von Seiten des Docenten geschieht durch eine Karte.

§. 43. Diejenigen, deren Immatrikulation aus verschiedenen Gründen noch in suspenso ist, denen aber inzwischen von der Behörde der Besuch der Vorlesungen gestattet worden, sind, mit Ausnahme des in Bezug auf sie im §. 15 gesetzten Falles, in allem dieses Reglement Betreffenden den Studirenden gleich zu achten.

§. 44. Die Studirenden der mit der Universität Bonn verbundenen landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf sind für die Vorlesungen, welche sie an der Universität belegen, den in §§. 1 bis 18 enthaltenen Bestimmungen unterworfen. Für diejenigen Vorlesungen, die sie oder andere Studirende in der landwirthschaftlichen Lehranstalt hören, gelten die für diese Anstalt erlassenen resp. noch zu erlassenden besondern Bestimmungen.

Vorstehendes Reglement, wonach die Professoren, Privatdocenten, Lectoren und Studirenden, so wie der Quästor sich zu richten haben, soll den Docenten bei ihrer Anstellung resp. Habilitation, den Studirenden bei der Immatrikulation eingehändigt, und kurz vor Anfang jedes Semesters durch Anschlag an das schwarze Brett darauf hingewiesen werden.

Berlin, den 31. December 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

Gichhorn.

IV.

Verfügungen

über

die Ausstellung der Testate in den Anmeldungsbüchern, die Einholung, Ausfertigung und Aushändigung der Abgangszeugnisse, so wie über die für letztere zu entrichtenden Gebühren, und über die Erneuerung der Erkennungskarten.

1. Die Anmeldungsbücher, welche den Studirenden bei ihrer Immatrikulation eingehändigt werden, enthalten außer den Rubriken, worin die angenommenen Vorlesungen, die Nummer der Zuhörerliste und der Vermerk des Quästors in Betreff des Honorars eingetragen werden, zwei Rubriken mit der Bezeichnung „angemeldet“ und „abgemeldet“. Diese werden von dem Docenten durch Eintragung seines Namens und des Datums der Anmeldung resp. Abmeldung ausgefüllt. Bemerkungen über den im Besuch der Vorlesungen bewiesenen Fleiß des Zuhörers werden in die Anmeldungsbücher nicht aufgenommen.

2. Ueber die Fristen der An- und Abmeldung vgl. §§. 14, 15 der Vorschriften für die Studirenden vom 1. Oktbr. 1879 (oben sub I).

3. In die Abgangszeugnisse wird ein Vermerk über den im Besuche der Vorlesungen bewiesenen Fleiß nicht aufgenommen.

4. Wenn Studirende ein Zeugniß über den fleißigen Besuch einer einzelnen Vorlesung zu erhalten wünschen, so haben sie sich deßhalb an den betreffenden Docenten zu wenden und demselben nöthigenfalls die Ueberzeugung von dem bewie-

senen Fleiße zu verschaffen, worauf ihnen das Zeugniß ertheilt werden wird. Wünschen Studirende ein akademisches Zeugniß über ihre gesammte wissenschaftliche Beschäftigung auf der Universität zu erhalten, so wird ihnen solches auf ihr Ansuchen, eventuell auf Grund genügenden Nachweises seitens der Studirenden selbst, von der betreffenden Fakultät ausgestellt.

5. Inländer sind verpflichtet, bei ihrem Abgange von der Universität ein Fakultäts-Zeugniß über die besuchten Vorlesungen und ihren Fleiß, so wie bei dem Rektor ein Universitäts-Zeugniß über ihre Aufführung einzuholen. (Statuten §§. 109, 110, s. oben S. 19.) Diese Zeugnisse werden indessen nicht getrennt auszufertigt, sondern sind mit einander zu verbinden und überall nur in Form vollständiger Abgangszeugnisse auszustellen. (Min.-Instruct. vom 13. Jan. 1825. Min.-Rescr. vom 8. September 1820 und 10. Mai 1830.) Ausländer sind gleich den Inländern verbunden, ihren Abgang dem Rektor und dem Dekan ihrer Fakultät anzuzeigen, dagegen nur berechtigt, nicht verpflichtet, ein Universitätszeugniß über ihr Betragen zu verlangen. (Statuten §. 109.) Das Zeugniß darf jedoch nach dem Min.-Rescr. vom 8. September 1829 nur nach Beibringung eines Fakultäts-Zeugnisses über den bewiesenen Fleiß in den besuchten Vorlesungen, das sie nach §. 110 der Statuten zu extrahiren gleichfalls nur berechtigt, nicht verpflichtet sind, ertheilt werden. Hierdurch sind gegenwärtig Ausländer, wenn sie ein Universitäts-Zeugniß überhaupt nachsuchen, den inländischen Studirenden völlig gleichgestellt. Sie können nämlich nur solche vollständige Abgangs-Zeugnisse erhalten, wie sie den Inländern ausgestellt werden.

6. Die vorstehend gedachten Abgangs-Zeugnisse sind, um zu deren Ausfertigung die nöthige Zeit zu gewinnen, drei Wochen vor dem gesetzlichen Schlußtermine des Semesters von den betreffenden Studirenden unter gleichzeitiger Einreichung ihrer Anmeldebücher bei dem Universitätsrichter in Person nachzusuchen.

7. In die Abgangszeugnisse werden außer der Angabe, ob der Student bei der von ihm früher zurückgelegten Abiturienten-Prüfung reif oder unreif zu den akademischen Studien befunden worden ist, und im letztern Falle ob er sich etwa während der Universitätsjahre noch nachträglich ein Maturitäts-Zeugniß erworben hat (Anhang §. 134 zu §. 79 II. 12. Allg. Landrecht, Minist.-Instr. vom 13. Jan. 1825, §. 40 des Prüfungs-Reglements vom 4. Juni 1834), insbesondere aufgenommen:

- a) rücksichtlich des Fleißes, sämtliche von dem Abgehenden auf der Universität gehörte Vorlesungen nach der Reihenfolge der Semester nach Maßgabe der §§. 12—16 der Vorschriften für die Studirenden vom 1. Oktober 1879.
- b) rücksichtlich der sittlichen Aufführung alle etwa erteilten Verweise und Strafen und die Veranlassung derselben. Die Anführung der Strafen wegen nicht erheblicher Contraventionen kann, wenn der Beklagte sich übrigens durch ein untadelhaftes Betragen ausgezeichnet hat, unterbleiben, falls dies der Senat auf Vortrag des Rektors in einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritttheilen der Stimmen beschließt. (Min.-Instr. vom 13. Januar 1825.)
- c) in Betreff der ökonomischen Verhältnisse werden die gestundeten Honorare für gehörte Vorlesungen besonders vermerkt.

8. Für die Abgangszeugnisse sind außer den beiden in den §§. 109 und 110 gedachten Beträgen von resp. 4 M. 75 Pf. und 7 M. 75 Pf., noch 40 Pf. für Boten-Gebühren, im Ganzen also 12 M. 90 Pf. zu entrichten.

9. Wer von der Universität abgeht und erst nach Ablauf von vier Wochen nach seinem Abgange, d. h. später als vier Wochen nach dem gesetzlichen Schlußtermin des Semesters ein Abgangszeugniß nachsucht, muß als Strafe für diese Verspätung die für Ausstellung desselben zu zahlenden Gebühren, jedoch mit Ausnahme der Boten-Gebühren, doppelt entrichten. Diese Doppelgebühren betragen demnach 25 M. 40 Pf. (§. 110 der Statuten).

Von Entrichtung der durch die verspätete Einholung der

Abgangszeugnisse verwirkten Strafe kann das Universitäts-Rectorium nach Einholung einer gutachtlichen Aeußerung des Universitäts-Richters in besonderen Fällen dispensiren. (Min.-Rescript vom 27. Februar 1830 und 23. November 1854.)

10. Die Abgangs-Zeugnisse dürfen erst in der letzten Woche vor dem gesetzlichen Schlusse des Semesters, und nur von denen, welchen sie zustehen, in Person gegen Rücklieferung der ihnen erteilten Erkennungskarte in Empfang genommen werden, sofern nicht der Rektor den früheren Abgang des Studirenden aus den ihm besonders nachzuweisenden Gründen ausnahmsweise gestattet.

11. Jeder Studirende ist verpflichtet, sein Anmeldebuch sorgfältig zu bewahren, und dasselbe bei Nachjuchung von Beneficien, Zeugnissen oder Reisepässen jedesmal, auch ohne besondere Aufforderung vorzulegen. Der Verlust des Buches zieht die in §. 16 der Vorschriften vom 1. Okt. 1879 bezeichnete Folge nach sich.

12. In Beziehung auf die Erkennungskarten, welche die Studirenden erhalten, sind folgende Bestimmungen getroffen:

- a) Die Erkennungskarte ist nur für das auf derselben bezeichnete Kalenderjahr gültig und muß von den Studirenden in Person zu Anfang jeden Jahres, und zwar bis zu dem im Laufe des Monats Dezember durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemachten Termine auf dem Universitäts-Sekretariate umgetauscht werden.
- b) Wer den angeordneten Tag zum Umtausch der Karte versäumt, erhält die neue Karte nur gegen Erlegung einer Strafgebühr von 5 Mark und wird überdies je nach dem Grade der Verfehlung mit Verweis oder Karzer bestraft werden.
- c) Diejenigen Studirenden, welche bis zum 31. Januar sich zum Umtausch ihrer Erkennungskarte nicht eingefunden haben, verlieren das akademische Bürgerrecht durch Löschung im Album der Universität.

V.

R e g l e m e n t

für die Königl. Universitäts-Bibliothek zu Bonn.

§. 1.

Für die Universitätslehrer ist die Bibliothek während aller Geschäftsstunden, in der Regel also Morgens von 10 bis 1 Uhr, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, von Mitte August bis Ende September und in der Woche zwischen Weihnachten und Neujahr nur von 10 bis 1 Uhr geöffnet. Die öffentlichen Stunden für die Studirenden und das übrige Publikum sind täglich von 2 bis 4 Uhr Nachmittags, in der Zeit des abgekürzten Dienstes von 11 bis 1 Uhr.

Der Eintritt in die Bücheräle ist außer den Bibliotheksbeamten allein den Universitätslehrern, Anderen nur auf besondere Erlaubniß gestattet.

§. 2.

Für jedes aus der Bibliothek gewünschte Buch oder Werk ist in einen der dazu bestimmten, am Eingang der Bibliothek und im Universitätshofe angebrachten Kasten ein besonderer Bestellzettel von angemessener Größe zu werfen, der außer dem Titel des Buches zugleich Namen, Stand und Wohnung des Bestellers deutlich und mit Tinte geschrieben enthalten muß.

§. 3.

Wer des Empfangs eines Buches für einen gewissen Tag sicher sein will, hat den darüber lautenden Bestellzettel den Tag vorher in den Kasten zu werfen. Nur soweit es Zeit und sonstige

Geschäfte gestatten, werden auch Bestellungen, die vor Morgens 9 Uhr eingehen, noch an demselben Tage berücksichtigt. — In den öffentlichen Stunden selbst dürfen verlangte Bücher von den Dienern aus den Bibliothekssälen nicht herausgeholt werden.

§. 4.

Die Benutzung der gewünschten Werke kann

1. im Lesezimmer der Bibliothek;
2. in der Wohnung des Entleihers stattfinden.

§. 5.

Das Lesezimmer der Bibliothek ist in den öffentlichen Stunden allen mit Cavet-Karte versehenen Studirenden ohne Weiteres, auf nachgesuchte Erlaubniß zu jeder anderen Zeit, so lange die Bibliothek geöffnet ist, zugänglich.

§. 6.

Wer Bücher nur im Lesezimmer benutzen will, macht zuvor den Bibliotheksbeamten Anzeige von seinem Namen und Stande. Zum Entleihen von Büchern in ihre Wohnung sind außer den Mitgliedern der Universität auf ihren eigenen Namen berechtigt, sofern sie innerhalb des Polizeibezirks von Bonn wohnen: a) die ordentlichen Lehrer des Gymnasiums zu Bonn; b) die Geistlichen, die practicirenden Aerzte und die Magistratsvorsteher von Bonn, während zugleich die angesehensten Mitglieder der Bürgerschaft, sofern sie den Bibliotheksbeamten hinlänglich bekannt sind, nicht ausgeschlossen sein sollen; c) die in Bonn angestellten Königlichen Beamten bis zu den Assessoren bei Landescollegien und denen, welche mit ihnen gleichen Rang haben; d) die Offiziere der Garnison in Bonn. Sollten aber bei einzelnen Angehörigen der zum Entleihen im Allgemeinen berechtigten Klassen Bedenken eintreten, so kann dieses Recht für sie suspendirt und specielle Verbürgung eines andern Berechtigten von ihnen gefordert werden.

§. 7.

Andere als die in § 6 verzeichneten, innerhalb des Polizeibezirks von Bonn wohnhaften Personen können Bücher nur mittels geeigneter Bürgschaft geliehen erhalten, und zwar Studi-

rende nur mittels der eines Professors der Universität. Die zu diesem Zwecke dienenden gedruckten Cavet-Karten werden im Ausleihbüro des Lesezimmers gegen 25 Pfg. verabsolgt. Von den Beamten der Bibliothek wird nicht cavirt.

§. 8.

Die Cavet-Karte gilt nur für die Dauer eines Semesters und muß also jedes Semester erneuert werden.

§. 9.

Ueber jedes einzelne Buch oder ein aus mehreren Bänden bestehendes Werk, welches entliehen wird, ist ein besonderer Leihschein auszustellen, welcher reinlich und deutlich geschrieben den Titel des Buches in hinlänglicher Ausführlichkeit, sowie Namen, Stand und Wohnung des Empfängers enthält, beziehungsweise unter Hinzufügung des Namens desjenigen, der die §. 7 vorgeschriebene Bürgschaft übernommen hat. Zu diesen Leihscheinen müssen die gedruckten Zettel verwendet werden, welche, das Duzend zu 10 Pfennig, im Ausleihbüro des Lesezimmers zu erhalten sind.

§. 10.

Die regelmäßige Leihfrist ist für Selbstberechtigte sechs Wochen, für die einer Bürgschaft Bedürftigen 4 Wochen vom Tage der Ausstellung des Scheins an. Die Bibliotheks-Verwaltung hat jedoch das Recht, zu jeder Zeit ohne Rücksicht auf die Leihfrist den Entleiher zur Rückgabe der Bücher zu veranlassen. Entlehene Bücher, welche nach Ablauf der gesetzlichen Frist nicht zurückgeliefert sind, werden mittels Mahnzettels eingefordert, wofür dem Bibliotheksdiener die Gebühr von 50 Pfennig zu entrichten ist. Erfolgt auch dann binnen achttägiger Frist die Ablieferung nicht, so werden die Bücher von dem Bibliotheksdiener, dem dieselbe Gebühr aufs Neue zu zahlen ist, aus der Wohnung des Entleihers abgeholt, und wenn sie sich nicht vorfinden, als verloren (s. §. 19) angesehen.

§. 11.

In ihrem eigenen Interesse haben die Entleiher darauf zu

halten, daß der über ein entliehenes Buch ausgestellte Leihschein ei der Ablieferung des Buches von ihnen wieder in Empfang genommen oder vor ihren Augen vernichtet werde, weil er sonst unter Umständen als Beweis der nicht erfolgten Ablieferung angesehen werden muß.

§. 12.

Ein zurückgeliefertes Buch kann erst am folgenden Tage gegen Ausstellung eines neuen Leihscheinens aufs Neue entliehen werden. — Ist es mittlerweise von einem Andern begehrt, so hat derselbe das Vorrecht.

§. 13.

Wer sich die Benutzung eines augenblicklich verliehenen Buches für später sichern will, trägt es in die dazu bestimmte Desideratenliste auf seinen Namen ein und erhält dadurch das Vorrecht, nach Ablauf der dem früheren Entleiher gesetzlich zukommenden Leihfrist zuerst zum Empfang des Buches zu gelangen. Die Universitätsmitglieder genießen als solche vor allen anderen Benutzern der Bibliothek ein Vorzugsrecht.

§. 14.

An einem Tage werden in der Regel einem und demselben Entleiher nicht mehr als vier Werke verabfolgt, die Zahl der Werke, welche ein Entleiher auf einmal in seiner Wohnung benutzen darf, soll in der Regel 20 nicht übersteigen.

§. 15.

Blos zur Unterhaltung dienende Lesebücher, Romane, Schauspiele und dergleichen werden überhaupt nicht ausgegeben, es müßte denn die ausdrückliche Nachweisung eines besonderen wissenschaftlichen Zweckes eine Ausnahme begründen. Wörterbücher, Glossarien, auf der Bibliothek selbst nöthige Nachschlage- und Handbücher werden nur zu Benutzung im Lesezimmer verabfolgt, aber nicht ausgeliehen. Ebenso wird in der Regel mit kostbaren Büchern und Kupferwerken verfahren.

§. 16.

Wer verreist, ist verpflichtet, die von der Bibliothek ent-

liehenen Bücher vorher zurückzuliefern. Unterläßt er dies, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn nöthigenfalls, um der Bücher habhaft zu werden, eine obrigkeitliche Eröffnung seiner Wohnung bewirkt wird.

§. 17.

Unter keiner Bedingung ist ein Entleihen auf fremden Namen, oder das Weitergeben entliehener Bücher an Dritte gestattet. Zuwiderhandelnde können von der Benutzung der Bibliothek gänzlich ausgeschlossen werden. Bei Benutzung von Kupfer- und anderen Bildwerken ist der Gebrauch der Tinte und alles Durchzeichnen unzulässig.

§. 18.

Wer ein entliehenes Buch verliert, oder irgendwie beschädigt, oder durch eingeschriebene Bemerkungen, Striche oder sonst mit Tinte, Bleistift oder auf andere Weise verunreinigt, ist zum Wiederersatz des Buches in entsprechendem Einband binnen kürzester Frist verpflichtet und kann unter Umständen von der Benutzung der Bibliothek bis auf Weiteres ausgeschlossen werden.

Von dem Zustande des Buches hat sich der Empfänger sofort bei der Empfangnahme zu überzeugen; wer etwaige Verunreinigungen, Beschädigungen oder Defecte nicht spätestens in den nächsten 24 Stunden anzeigt, wird für dieselben verantwortlich.

§. 19.

Ist ein verlorenes, beschädigtes oder verunreinigtes Buch nicht wieder zu ersetzen, so ist dafür das Zweifache des von einem geschworenen Büchertaxator zu bestimmenden Preises zu erstatten.

§. 20.

Zweimal im Jahre, und zwar jedesmal vor dem Schlusse des halbjährigen akademischen Lectionscursum, müssen alle ausgeliehenen Bücher ohne Ausnahme zum Behuf einer allgemeinen Revision zur Bibliothek zurückgeliefert werden, woran jedesmal bei Zeiten durch eine öffentliche Aufforderung in der Bonner Zeitung, sowie durch Anschlag am schwarzen Brett der Universität erinnert wird. Gegen Diejenigen, welche dieser Verpflichtung nicht nach-

kommen, wird verfahren, wie in den §. 10 bezeichneten Fällen. Auf Verlangen werden jedoch die zurückgelieferten Bücher baldmöglichst gegen Ausstellung neuer Leihschein wieder verabsolgt.

§. 21.

Keinem Studirenden der Universität wird das Abgangszeugniß oder die auf dem Universitätsgerichte niedergelegten Legitimationspapiere ausgehändigt, wenn er nicht eine von der Bibliotheks-Verwaltung ausgestellte Bescheinigung mitbringt, daß er die entliehenen Bücher richtig zurückgeliefert oder die Bibliothek überhaupt nicht benutzt hat.

§. 22.

Die Bibliothek ist zunächst zur Benutzung der Professoren, Docenten und Studirenden der Bonner Universität bestimmt; es ist jedoch gestattet, auch an Auswärtige, soweit dies die Interessen der akademischen Benutzer in Bonn zulassen, Bücher der Bibliothek, in der Regel aber nur im Bereich der Rheinprovinz zu verabsolgen. Zu einer solchen Benutzung der Universitäts-Bibliothek von Seiten Auswärtiger ist aber stets die Genehmigung des Universitäts-Curators erforderlich; diese nachzusuchen ist Sache des Entleihers.

Sie kann ohne Weiteres erteilt werden an solche, welche in fester Staatsanstellung stehen oder sonst durch ihre Stellung ausreichende Sicherheit gewähren. Andere haben Bürgschaft von einer Person einzusenden, welche nach vorstehender Bestimmung selbst zur Entleihung berechtigt sein würde.

§. 23.

Nach erfolgter Genehmigung verkehrt der auswärtige Entleiher direkt mit der Bibliotheks-Verwaltung; alle Briefe und sonstige Sendungen sind frankirt an diese, und zwar unter der Adresse „Königliche Bibliotheks-Verwaltung“, nicht an einen der Beamten zu richten.

§. 24.

Den Gesuchen um Zusendung von Büchern wird entsprochen, soweit es das den einheimischen Benutzern zustehende Vor-

zugsrecht gestattet. Vielgebrauchte Bücher werden nicht nach auswärts verliehen. Die Uebersendung geschieht durch die Post auf Kosten des Entleihers. Für die Verpackung und Beforgung entnimmt der damit beauftragte Bibliotheksdienner einen kleinen, nach Verhältniß der Sendung berechneten Betrag von höchstens 50 Pfennigen durch Postvorschuß. Ablehnende Antworten werden nicht ertheilt, vielmehr zeigt das definitive Ausbleiben einer Sendung die Unmöglichkeit an, dem Gesuche Folge zu leisten.

§. 25.

Die Frist der Entleihung für alle auswärtigen Benutzer beträgt sechs Wochen.

§. 26.

Wenn Jemand ein entliehenes Buch über diesen Zeitpunkt hinaus zu benutzen wünscht, so hat er vor Ablauf desselben schriftlich bei der Königlichen Bibliotheks-Verwaltung einzukommen. Dieselbe wird, falls die entliehenen Bücher nicht inzwischen anderweitig verlangt sind, in der Regel (und zwar stillschweigend) gewährt. Unterbleibt die Anzeige, so hat der Entleiher es sich selbst zuzuschreiben, wenn er geschäftsmäßig und gegen Kosten an die Zurückgabe gemahnt wird.

§. 27.

Bei Wohnungsveränderungen müssen alle entliehenen Bücher sofort zur Bibliothek zurückgesandt werden. In allem Uebrigen gelten für Auswärtige dieselben Bestimmungen in Betreff der Bibliotheks-Benutzung wie für Einheimische.

Berlin, den 17. Juli 1882.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medicinal-Angelegenheiten.

gez. **von Gößler.**

VI.

Satzungen

der
akademischen Krankenkasse.

Zweck.

§. 1.

Die akademische Krankenkasse der Universität Bonn bezweckt, den Studirenden dieser Universität in Erkrankungsfällen ärztliche Behandlung und Pflege zu gewähren.

§. 2.

Die Kasse gewährt den Mitgliedern, welche während ihres hiesigen Aufenthaltes erkranken und krank hier verbleiben, unentgeltliche ärztliche Behandlung, freie Arznei und falls nöthig Aufnahme in die Kliniken.

Mitgliedschaft. Rechte und Pflichten.

§. 3.

Mitglied der Kasse ist jeder Studirende der Universität Bonn. Jedes Mitglied ist berechtigt die Hülfe der Kasse unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.

§. 4.

Studirende gehen des Anspruchs auf die Hülfe der Kasse für das laufende Semester verlustig:

1. wenn sie ihrer Beitragspflicht nicht rechtzeitig genügen (§. 6);

2. wenn sie vorsätzlich den Anordnungen der sie behandelnden Aerzte zuwider handeln;
3. wenn sie vorsätzlich die in den klinischen Anstalten geltenden Ordnungsvorschriften übertreten;
4. wenn sie, falls ihre Aufnahme in eine klinische Anstalt nothwendig erachtet wird, den Eintritt in die Anstalt verweigern.

Einnahmen.

§. 5.

Zur Bestreitung der für den Kassenzweck aufzuwendenden Kosten dienen:

1. die aus den etwaigen Ueberschüssen der Kasse zu bildende Rücklage und die aus derselben erwachsenden Zinsen;
2. die Beiträge der Studirenden (§. 6 und §. 13);
3. die der Kasse nach §. 15 des Reglements über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen und über die Entrichtung des Honorars vom 31. Dezember 1847 zugewiesenen nicht zurückgeforderten Honorare;
4. etwaige freiwillige Zuwendungen.

Beitrag.

§. 6.

Jeder hier immatrikulierte Studirende ist zu einem halbjährigen Beitrag von 2 Mark verpflichtet. Eine Aenderung der Beitragshöhe kann nur auf Beschluß des Kassen-Vorstandes (§. 9) mit Zustimmung des akademischen Senats und des Universitäts-Curatoriums erfolgen, mit Ausnahme des in §. 7 vorgesehenen Falls.

Diese Beiträge werden zu Anfang des Semesters bei der Vorlesungsmeldung innerhalb der ersten vier Wochen des

Semesters auf der Quästur erhoben und im Anmeldebuch bescheinigt.

Rücklage.

§. 7.

Wenn die aus den etwaigen Ueberschüssen der Kasse gebildete Rücklage auf 5000 Mark angewachsen ist, muß eine Herabsetzung des Beitrags stattfinden. Diese Herabsetzung fällt wieder fort, sobald die Rücklage auf den Betrag von 3000 Mark gesunken ist.

Disponible Gelder werden auf Beschluß des Vorstandes vom Quästor in sicherer Weise verzinslich angelegt, die Originalurkunden auf der Quästur verwahrt.

Unterstützungskasse.

§. 8.

Wenn der Ueberschuß in einem Jahre über 500 Mark beträgt, soll der weitere Ueberschuß zur Bildung einer Unterstützungskasse für hilfsbedürftige Studirende in höheren Semestern bei unverschuldeten Nothfällen verwandt werden, ausnahmsweise auch zur Deckung von Begräbniskosten hier verstorbener Studirender.

Das Nähere bestimmt eine zu entwerfende Satzung.

Vorstand.

(Zusammensetzung.)

§. 9.

Die Kasse steht unter Aufsicht des akademischen Senates. Sie wird verwaltet durch einen Vorstand, welcher besteht aus:

1. dem Rektor als Vorsitzenden und einem vom Senate alljährlich zu bestimmenden ordentlichen Professor;
2. den Direktoren der klinischen Anstalten;
3. dem Universitäts-Richter und dem Quästor;
4. fünf Studirenden, welche innerhalb der ersten vier Wochen eines jeden Semesters von der Studenten-

schaft nach einem vom Vorstande festgesetzten Verfahren gewählt werden.

(Geschäftsordnung.)

§. 10.

Der Vorsitzende des Vorstandes beruft denselben, so oft dies nöthig scheint. Er ist gehalten, den Vorstand innerhalb vierzehn Tagen zu berufen, sobald dies von drei Mitgliedern beantragt wird.

(Wirkungskreis. Verwaltung.)

§. 11.

Zum Geschäftskreise des Vorstandes gehört Alles, was die Krankenkasse betrifft, insbesondere die Sorge für die erkrankten Studirenden, die Aufsicht über die Kasse und die Revision der Rechnung.

Die Rechnungen sind von den Direktoren der klinischen Anstalten zu prüfen, mit Richtigkeits-Bescheinigung zu versehen und alsdann vom Vorsitzenden des Vorstandes zur Zahlung anzuweisen.

Das Rechnungswesen und die Kassenverwaltung übernimmt die Universitätskasse.

Der Vorstand ist befugt, den behandelnden Assistenzärzten im Falle außerordentlicher Mühwaltung eine Remuneration zu bewilligen.

Am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres wird dem Senate vom Vorstande über die Lage der Kasse Bericht erstattet und Rechnung abgelegt. Der Senat beauftragt zwei ordentliche Professoren mit der Revision der Rechnung und beschließt auf deren Antrag über die Entlastung.

Auch veröffentlicht der Vorstand alljährlich am schwarzen Brett eine Uebersicht der Wirksamkeit, sowie der Einnahmen und Ausgaben der Kasse (desgl. in der Chronik).

Kassenärzte.

§. 12.

Die ärztliche Behandlung der erkrankten Studirenden geschieht durch die Direktoren der klinischen Anstalten, welche sich dabei der Hülfe ihrer Assistenzärzte bedienen können.

Die Namen der letzteren und die für Studirende bestimmten Sprechstunden werden zu Anfang eines jeden Semesters am schwarzen Brett angezeigt.

Bei diesen Ärzten haben die die Kassenhülfe suchenden Studirenden sich zu melden, nur die von ihnen verordneten Arzneien und Wundverbände werden auf Kosten der Kasse geliefert.

Sind für die Heilzwecke weitere Anschaffungen erforderlich, so muß vor deren Anordnung die Zustimmung des Rektors und falls derselbe es für nöthig hält, die Zustimmung des Gesamt-Vorstandes eingeholt werden.

Die von den Kassenärzten verordneten Rezepte sind von denselben mit dem Vermerk „Akademische Krankenkasse“ zu versehen und werden in den vom Vorstande am schwarzen Brett bekannt gemachten Apotheken auf Kosten der Kasse ausgeführt.

Aufnahme in die Kliniken.

§. 13.

Die Aufnahme in eine Klinik erfolgt, wenn der Direktor derselben sie für nothwendig erklärt.

Die Aufnahme erfolgt in die zweite Verpflegungsklasse der Kliniken.

Vom Tage der Aufnahme an bis zur Entlassung des Aufgenommenen wird die Verpflegung und Behandlung in der Klinik auf Kosten der Kasse besorgt, in der Regel aber nicht länger als acht Wochen, vom Tage der Aufnahme an gerechnet. Wird ein längeres Verweilen für nöthig erachtet, so ist die

Zulassung derselben von dem Direktor der Klinik beim Vorstande zu beantragen. Der länger Verweilende hat sodann für Kost, Verpflegung u. pro Tag an die Krankenkasse 2 Mark zu zahlen. Doch kann, soweit dies die Mittel der Kasse gestatten, Unbemittelten dieser Beitrag auf schriftlich begründeten Antrag vom Vorstande ganz oder theilweise erlassen werden.

Satzungen-Änderung.

§. 14.

Änderungen dieser Satzungen bedürfen der Genehmigung des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten.

Bonn, den 14. Juli 1887.

Genehmigt

Berlin, den 26. August 1887.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung:

Lucanus.
